



3003 Bern, 29. Oktober 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

B22, Modulbau, Projektänderung Verzicht auf PV-Anlage – Projekt-Nr. 22-05-010

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Am 26. Juli 2024 erteilte das UVEK der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Plangenehmigung (PGV) für den Neubau eines Modulbaus (B22) neben dem Dock B. Auf dem Dach dieses Neubaus war vorsorglich eine Photovoltaikanlage (PVA) geplant und genehmigt worden. Die Plangenehmigung wurde nicht angefochten und ist rechtskräftig.
2. Am 29. August 2025 teilte die FZAG dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) mit, auf die Erstellung der geplanten PVA auf dem Dach des Modulbaus verzichten zu wollen. Zur Begründung führte sie an, der Modulbau sei als Provisorium geplant und die Erstellung der PVA nochmals kritisch hinterfragt worden. Die zwischenzeitlichen Nachprüfungen hätten ergeben, dass die Erstellung der PVA auf diesem Gebäude für die FZAG wirtschaftlich unverhältnismässig sei. Zudem sei die Erstellung mit Blick auf die beschränkte Nutzungsdauer des Gebäudes nicht nachhaltig. Eine Weiterverwendung der PVA nach Ablauf der Nutzungsdauer des Modulbaus an einem anderen Standort sei aufgrund der stetigen Weiterentwicklung von PV-Anlagen unwahrscheinlich. Durch die laufende Leistungsminderung der PV-Module während der Einsatzdauer, stelle sich die Frage, ob der Einbau einer «alten PVA» mit deutlich schlechterem Wirkungsgrad und kurzer Restlebensdauer sinnvoll sei oder vielmehr der Einbau von zeitgemässen und leistungsstarken PV-Anlagen angezeigt wäre.

Vor diesem Hintergrund sei es ihrer Ansicht nach zweckmässiger, eine permanente PVA an einem anderen Standort auf einem Gebäude mit permanenter Nutzung zu erstellen und die geplante PVA auf dem Neubau Modulbau B22 nicht zu erstellen.

3. Das BAZL hörte am 4. September 2025 den Kanton Zürich zur beantragten Projektänderung an.

Am 13. Oktober 2025 übermittelte das Amt für Mobilität (AFM) dem BAZL die eingeholten Stellungnahmen der Fachstellen. Soweit diese nicht auf eine Stellungnahme verzichtet haben, verweisen sie auf ihre Beurteilungen im Plangenehmigungsverfahren für den Neubau des Modulbaus und die dort formulierten Auflagen. Keine der angehörten Fachstellen widersetzt sich dem Verzicht auf die PVA auf dem Dach des Modulbaus.

4. In seiner luftfahrtspezifischen Prüfung des Modulbaus vom 25. August 2023 hatte das BAZL auch die geplante PVA beurteilt und dazu zwei Auflagen formuliert (vgl. dazu Ziff. 4 der Beilage 1 zur Plangenehmigung vom 26. Juli 2024). Durch den Verzicht auf die Erstellung der PVA werden diese Auflagen obsolet.
5. Das UVEK kommt zum Schluss, dass dem Antrag der FZAG, auf die Erstellung einer PVA auf dem Dach des Modulbaus B22 zu verzichten, gefolgt werden kann. Die Projektänderung kann somit genehmigt werden; die sich auf die PVA beziehenden Auflagen der Plangenehmigung vom 26. Juli 2024 sind entsprechend zu widerrufen.
6. Die Gebühren für diese Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung ist der FZAG aufzuerlegen.
7. Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM sowie dem BAFU zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

Gestützt auf diese Erwägungen wird

verfügt:

1. Dem Verzicht auf die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Modulbaus B22 wird in Abänderung der Plangenehmigung vom 26. Juli 2024 zugestimmt.
2. Die Auflagen gemäss Ziff. 4 der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 25. August 2023 (Beilage 1 zur Plangenehmigung vom 26. Juli 2024) sowie 3.13.8 der Plangenehmigung werden aufgehoben. Die übrigen Auflagen der Plangenehmigung vom 26. Juli 2024 gelten weiterhin.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

i. A.



Marcel Kägi

Vizedirektor Bundesamt für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.